

Nutzungs- und Hygienekonzept für das Sportgelände Stoschplatz ab dem 03.03.2022

A) Allgemeines

1. Das Nutzungs- und Hygienekonzept des VfR Laboe orientiert sich an den Vorgaben des SHFV sowie den behördlichen Auflagen und ist für alle Trainer, Sportler und Angehörige/Zuschauer bindend.
2. Die Trainer und/oder Betreuer informieren die Trainingsteilnehmer über dieses Nutzungs- und Hygienekonzept, das zudem auf der Vereins-Homepage www.vfrlaboe.de zu finden ist.
3. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Teilnahme am Training auf freiwilliger Basis und somit in eigener Verantwortung der Sportler bzw. (bei Jugendlichen) deren Erziehungsberechtigten erfolgt.
4. Teilnehmer mit Krankheitssymptomen (z.B. Husten, Fieber, Atemnot, sämtlichen Erkältungssymptomen) bei sich oder in der Familie dürfen nicht am Training teilnehmen.
5. Corona-Infizierungen oder Kontakte zu Corona-Infizierten werden unverzüglich den Trainern, dem Fußballobmann Senioren (Stephan Cerny) oder dem Fußballobmann Junioren (Eric Martinez) gemeldet.
6. Nach dem Training (Duschen/Umkleiden) ist das Sanitärgebäude von allen Trainingsteilnehmern sowie den Trainern und Betreuern unverzüglich zu verlassen.

B) Aktuelle Regelungen

1. Für alle Innenräume des Sanitärgebäudes gilt die

„3G-Regel“.

Die Einhaltung des Mindestabstands wird vor dem Hintergrund, dass das Sanitärgebäude nur über einen Zu-/Ausgang, dringend empfohlen.

Zutritt dazu ist dementsprechend nur gestattet für:

- a) Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2, 4 oder 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind,
- b) Kinder bis zur Einschulung
- c) Minderjährige, die anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig getestet werden.

Dies schließt Übungsleiter-/innen ein.

2. Das Einhalten der Corona-Grundregeln (Abstand halten, Hygiene beachten, im Alltag ggf. Maske tragen, Innenräume **regelmäßig lüften**) ist obligatorisch.

Testnachweis im Sinne von § 2 Nummer 7 SchAusnahmV

... ist ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in verkörperter oder digitaler Form. Die Testung darf maximal 24 Stunden zurückliegen und muss

- a) vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfinden, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist oder
- b) im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder
- c) von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht werden

C) Sportausübung / Wettbewerbe / Zuschauer

Für die Sportausübung ist kein bestimmter Impf-/Teststatus der Sportler*innen erforderlich. Dies gilt auch bei bis zu 500 anwesenden Zuschauer*innen.

Eine Verpflichtung zur Einhaltung von Mindestabständen unter Zuschauer*innen besteht nicht. Die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern wird **dringend empfohlen**.

Dort wo Mindestabstände nicht eingehalten werden können, wird **dringend empfohlen**, einen ein Mund-/Nasenschutz zu tragen. Bei mehr als 500 Zuschauer*innen ist das Tragen verpflichtend.

D) Hygiene- und Distanzregeln

1. Hygieneregeln (Husten- und Niesetikette, Händewaschen, „Nicht-ins-Gesicht-fassen“, Desinfektionsmittelnutzung) sind zu beachten.
2. Auf körperliche Begrüßungsrituale (z.B. Handgeben, Umarmen) sollte verzichtet werden.
3. Die Nutzung der Toilettenräume ist jeweils nur einer Person gestattet.
4. Händewaschen (30 Sek. mit Seife) vor und direkt nach der Trainingseinheit oder desinfizieren wird empfohlen.
5. Personalisierte Getränkeflaschen, die zu Hause gefüllt wurden, sind von den Teilnehmern mitzubringen.
6. Spucken und Naseputzen auf dem Feld sind zu unterlassen.



7. Für die Nutzung der Toilettenräume stehen ausreichend Flüssigseife, Einmalhandtücher und Desinfektionsmittel bereit.
8. Bei Fehlen der Flüssigseife etc. sind unverzüglich die Trainer und/oder Betreuer zu informieren.
9. Ein QR-Code zur freiwilligen Registrierung befindet sich beim Sanitärgebäude.

E) Nutzung der Umkleidekabinen (s. a. B)

1. Die Nutzung der Umkleidekabinen ist erlaubt. Ein Mindestabstand von 1,5m sollte gewahrt bleibt.
2. Die Umkleidekabinen müssen durch Öffnen der Türen nach jeder Nutzung gelüftet werden (Empfehlung: mindestens 10 Minuten).
3. Das Tragen eines Mund-Nasenschutzes in den Umkleidekabinen **wird empfohlen**, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
4. In jeder Umkleidekabine sollte sich immer nur eine Mannschaft aufhalten. Eine Vermischung mehrerer Mannschaften in einer Umkleidekabine ist unbedingt zu verhindern.

F) Duschräume (s. a. B)

Die Nutzung der Duschräume ist erlaubt. Es sollte jedoch nur jede zweite Dusche genutzt werden, um den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten zu können. Ein Aufenthalt in diesen Räumlichkeiten sollte mit Blick auf die erhöhte Ansteckungsgefahr in Innenräumen auf ein absolutes Minimum reduziert werden.